

3c. Corona III: Erweiterung des Anspruches auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V ab dem 05.01.2021

Inhaltsübersicht Kapitel 3c

3c.1. Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V auf betreuungspflichtige gesunde Kinder S. 3c (1)

- a) Gesetzgebungsverfahren
- b) Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld der Höhe nach
- c) Wortlaut des Gesetzes (§ 45 SGB V)
- d) Erweiterung des Anspruch auf Kinderkrankengeld dem Grunde nach auf gesunde betreuungspflichtige Kinder
- e) Nachweise über die Anspruchsvoraussetzungen für betreuungspflichtige Kinder
- f) Antragstellung
- g) Verhältnis des neuen § 45 SGB V zu § 56 Abs. 1a IfSG

3c.2. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zur bisherigen Rechtslage S. 3c (17)

- a) Vorrang der bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber
- b) Voraussetzungen für den Freistellungsanspruch
- c) Aufteilung des Freistellungsanspruchs zwischen den Pflegepersonen
- d) Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD, TV-L bzw. TV-H)
- e) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- f) Bürgerliches Gesetzbuch (§ 616 BGB)

Anspruch auf Kinderkrankengeld wird verdoppelt

	Regulär	2021
Pro Elternteil und Kind	10 Tage	20 Tage
Alleinerziehende	20 Tage	40 Tage

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kinderkrankengeld-1836090>



Martin-Schule in Viersen: Wenn der Unterricht im Netz stattfindet, herrscht auf den Schulhöfen Ruhe.

Foto Reuters

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (3) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	------------	--

3c.1. Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V auf betreuungspflichtige gesunde Kinder

a) Gesetzgebungsverfahren

Im Zusammenhang mit neuerlich beschlossenen **pandemiebedingten Einschränkungen bei den Betreuungsangeboten** in Kindertagesstätten und Schulen erfolgte eine Neuregelung der Entgeltersatzleitungen wegen notwendiger Kinderbetreuung rückwirkend zu Beginn des Kalenderjahres 2021.

Die **Verabschiedung** der Anspruchserweiterung erfolgte **im Schnellverfahren**:

Beschluss auf der Videoschalte von Bund und Ländern	05.01.2021
Beschluss der Bundesregierung im sog. Umlaufverfahren	12.01.2021
Gesetzesbeschluss des Bundestages	14.01.2021
Zustimmung des Bundesrates (Sondersitzung)	18.01.2021
Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt	xx.01.2021
Rückwirkendes Inkrafttreten zum	05.01.2021

► Umsetzung der Anspruchserweiterung

Durch den Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 14.01.2021 zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)

Bundestags-Drucksache 19/25868 vom 13.01.2021, Bundesrats-Drucksache 38/21 vom 14.01.2021, Zustimmung des Bundesrates am 18.01.2021

wurde der Anspruch auf Kinderkrankengeld für Eltern von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und für bestimmte behinderte Kinder

rückwirkend zum 05.01.2021

- **von 10 auf 20 Arbeitstage** für jedes Kind **verdoppelt** und
- **auf gesunde betreuungspflichtige Kinder** ausgedehnt.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (4) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	------------	--

► Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.01.2021

Corona-Kinderkrankengeld kostet 700 Millionen Euro

Eltern müssen Kassen den Schulausfall nachweisen

itz. BERLIN. Für das erweiterte Kinderkrankengeld will die Bundesregierung 700 Millionen Euro bereitstellen. Das geht aus einem Entwurf des Bundesgesundheitsministeriums hervor, welcher der F.A.Z. vorliegt. Nach der Einigung der Ministerpräsidenten mit Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) zum verlängerten Lockdown soll jedes Elternteil, das aufgrund pandemiebedingt geschlossener Schul- oder Betreuungseinrichtungen zu Hause bleiben muss, je Kind für maximal 20 Arbeitstage Kinderkrankengeld erhalten können; bei Alleinerziehenden sind es 40 Tage. Das Geld wird wie beim normalen Krankengeld von den Krankenkassen gezahlt, stammt aber nicht aus ihren Beitragseinnahmen. In der geplanten Änderung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch heißt es dazu: „Der Bund leistet bis zum 1. April 2021 einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 700 Millionen Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.“

Der Anspruch, der am 1. Januar 2022 ausläuft, besteht auch, wenn die Eltern zu Hause arbeiten können („Homeoffice“). Die Betreuungseinschränkung, etwa durch Schulschließung, müssen die Eltern den Kassen durch Bescheinigungen nachweisen. Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) begrüßten die Finanzierung, die voraussichtlich am Mittwoch im Kabinett beschlossen werden soll. „Es ist gut, dass der Entwurf deutlich macht, dass der Staat die Kosten für diese Art der Kinderbetreuung übernimmt. Denn pandemiebedingte Leistungen sind eine Staatsaufgabe und keine der GKV“, sagte ein Sprecher des GKV-Spitzenverbands der F.A.Z. „Ob die in Rede stehenden 700 Millionen Euro die richtige Größenordnung sind, kann im Moment niemand sagen.“ Das erweiterte Kinderkrankengeld soll 90 Prozent des Nettoarbeitslohns ausmachen. Das bisherige Kinderkrankengeld galt für maximal zehn Tage je Kind.

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.01.2021

► Pressemitteilung des Bundesgesundheitsministeriums und Bericht des Ärzteblattes jeweils vom 12.01.2021

Vgl. nächste Seiten der Seminarmappe.

Eltern haben länger Anspruch auf Kinderkrankengeld

12. Januar 2021

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen. Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder KiTas geschlossen sind, die Präsenzpflicht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der KiTa eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Homeoffice arbeiten könnten. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 5. Januar.

Abgerechnet werden die zusätzlichen Leistungen über die Krankenkassen. Der Bund leistet zur Kompensation dieser Ausgaben zum 1.4.2021 einen zusätzlichen Bundeszuschuss zur Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 300 Millionen Euro. Wie hoch die Kosten tatsächlich ausfallen, hängt davon ab, wie viele Eltern Kinderkrankengeld beantragen. Der Ausgleich darüber hinausgehender Aufwendungen erfolgt daher über eine Spitzabrechnung zum 1.7.2022.

Gleichzeitig die Kinder beschulen und von zu Hause aus arbeiten bringt gerade junge Familien in Pandemiezeiten häufig an die Grenze ihrer Belastbarkeit. Deswegen wollen wir es diesen Eltern ermöglichen, sich unkompliziert und ohne finanzielle Verluste um ihre Kinder zu Hause zu kümmern. Dafür wird der Anspruch auf Kinderkrankengeld verlängert. Und es soll auch dann ausgezahlt werden, wenn Schulen und KiTas aus Infektionsschutzgründen geschlossen bleiben.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind **gesetzlich versicherte**, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert ist. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (6) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	------------	--

Wie muss der Anspruch nachgewiesen werden?

Ist das Kind krank, muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer Bescheinigung vom Arzt nachwiesen werden. Dafür wird die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ ausgefüllt. **Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.**

Darf der komplette Anspruch für Schul-/Kitaschließungen verwendet werden?

Ja. Die 20 bzw. 40 Tage können sowohl für die Betreuung eines kranken Kindes verwendet werden als auch für die Betreuung, weil die Schule oder Kita geschlossen bzw. die Präsenzplicht aufgehoben oder der Zugang eingeschränkt wurde.

Muss die Schule bzw. Kita komplett geschlossen sein?

Nein, auch wenn die Präsenzplicht in der Schule aufgehoben, der Zugang zur Kita eingeschränkt wurde oder nur die Klasse oder Gruppe nicht in die Schule bzw. Kita gehen kann, haben Eltern Anspruch.

Besteht der Anspruch parallel zum Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes?

Nein, wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld beansprucht, **ruht in dieser Zeit für beide Elternteile der Anspruch nach §56 des Infektionsschutzgesetzes.**

Die Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD wurde heute vom Bundeskabinett beschlossen. Der Deutsche Bundestag soll in Kürze **innerhalb eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens** darüber beraten und entscheiden.

12. Januar 2021

Quelle:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld.html>

(Abruf am 13.01.2021)

Politik

Kinderkrankengeld: Kassen warnen vor zu viel Bürokratie für Eltern

Dienstag, 12. Januar 2021



/Tomsickova, stock.adobe.com

Berlin – Die Bundesregierung plant für die neue Regelung zum Kinderkrankengeld zunächst mit deutlich weniger Finanzmitteln als ursprünglich geplant. Laut eines Beschlusses des Bundeskabinetts sollen noch 300 Millionen Euro als Ausgleich in den Gesundheitsfonds gezahlt werden.

Bislang war mit 500 bis 700 Millionen Euro gleich zu Beginn gerechnet worden. In dem Kabinettsbeschluss heißt es, dass nach Abrechnung zum 1. Juli hin noch einmal 300 Millionen Euro in den Fonds gezahlt werden können, falls die Mehrausgaben im ersten Halbjahr 2021 überschritten werden. Derzeit sei unklar, wie viele Menschen das Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen würden. **Der Beschluss wurde heute per Umlauf zwischen den Ministerien beschlossen, noch vor der regulären Sitzung des Kabinetts am Mittwoch.**

Krankenkassen warnen bei der nun geplanten Regelung vor zu viel Bürokratie. Zwar begrüße man, dass „die Bundesregierung einen Zuschuss zum Gesundheitsfonds für die Finanzierung des Kinderkrankengeldes gibt.“

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (8) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	------------	---

Allerdings: „Es wäre aber fatal, wenn die Eltern mit erheblichem bürokratischen Aufwand belastet werden, den Anspruch nachzuweisen. Die Inanspruchnahme sollte nicht durch hohe Hürden erschwert werden, so dass Eltern die Leistung faktisch nicht in Anspruch nehmen können“, sagte der Vorstandsvorsitzende der DAK Gesundheit, Andreas Storm, dem *Deutschen Ärzteblatt*.

Er fordert „unbürokratische Regelungen, damit Eltern in dieser Situation nicht weiter belastet werden.“ Auch der Umstand, dass die ursprünglich berechneten Steuergelder für diese Leistung von 700 Millionen Euro auf 300 Millionen Euro verringert wurden, könnte eine Hinweis auf hohe Hürden für den Nachweis sein.

Die DAK rechnet mit einem verantwortungsvollem Umgang der Eltern mit den geplanten zusätzlichen Kinderkrankentagen: „Wir gehen nicht davon aus, dass es in diesem Bereich zu Missbrauch in größerem Umfang kommt, da Eltern nach den Erfahrungen aus dem ersten Lockdown verantwortungsvoll mit der Situation umgehen.“ Die DAK Gesundheit ist mit 5,6 Millionen Versicherten die drittgrößte Krankenkasse in Deutschland.

Für den Antrag auf Kinderkrankengeld müssen drei Gründe vorliegen: Wenn Schule oder Kita geschlossen sind, wenn für Klassen oder Gruppen „pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde“, heißt es in dem geplanten Gesetzestext.

Einer dieser Gründe soll „auf geeignete Weise, durch Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung“ den Krankenkassen gegenüber nachgewiesen werden. Auch für Tätigkeiten, die im Homeoffice ausgeführt werden können, soll der Anspruch gelten.

„Gleichzeitig die Kinder beschulen und von zu Hause aus arbeiten bringt gerade junge Familien in Pandemiezeiten häufig an die Grenze ihrer Belastbarkeit. Deswegen wollen wir es diesen Eltern ermöglichen, sich unkompliziert und ohne finanzielle Verluste um ihre Kinder zu Hause zu kümmern“, erklärte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) in einer Mitteilung seines Ministeriums.

Nach einer Erhebung der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) haben 26 Prozent der Mütter und Väter im Jahr 2020 die Kinderkranktage genutzt. Rund sieben Prozent der Väter und Mütter nahmen sich demnach mehr als zehn Tage, knapp zwei Prozent mit als 15 Tage für die Kinderbetreuung frei. Im Schnitt hätten Eltern, die bei der KKH versichert sind, rund fünf Tage Kinderkrankengeld im Jahr 2020 bezogen. © *bee/aerzteblatt.de*

Quelle:

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/120092/Kinderkrankengeld-Kassen-warnen-vor-zu-viel-Buerokratie-fuer-Eltern#:~:text=Dienstag%2C%2012.%20Januar%202021&text=Berlin%20%E2%80%93%20Die%20Bundesregierung%20plant%20f%C3%BCr,in%20den%20Gesundheitsfonds%20gezahlt%20werden>

(Abruf am 13.01.2021)

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (9) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	------------	--

b) **Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld der Höhe nach**

	<u>Regulär</u>	<u>Jahr 2020</u>	<u>Jahr 2021</u>
Je Elternteil	10 Arbeitstage je Kind, 25 Arbeitstage für alle Kinder zusammen	15 Arbeitstage je Kind, 35 Arbeitstage für alle Kinder zusammen	20 Arbeitstage je Kind, 45 Arbeitstage für alle Kinder zusammen
Alleinerziehende	20 Arbeitstage je Kind, 50 Arbeitstage für alle Kinder zusammen	30 Arbeitstage je Kind, 70 Arbeitstage für alle Kinder zusammen	40 Arbeitstage je Kind, 90 Arbeitstage für alle Kinder zusammen

► **Anspruch auf Kinderkrankengeld nach neuem Recht**

Die vg. erweiterten Volumina stehen (begrenzt auf das Kalenderjahr 2021) nunmehr für berücksichtigungsfähige

- **schwer erkrankte Kinder** (§ 45 Abs. 1 SGB V) und
- **gesunde betreuungspflichtige Kinder** (§ 45 Abs. 2a SGB V)

zur Verfügung.

Eine **Kontingentbildung** für die beiden Fallgruppen gibt es nicht. Es können alle Tage für schwer erkrankte bzw. alle Tage auch für gesunde betreuungspflichtige Kinder genommen werden.

Werden durch **sehr lange Schließzeiten** (20 Tage = vier Wochen reichen!) im ersten Halbjahr 2021 für betreuungspflichtige Kinder **alle Tage verbraucht**, sind besteht bei einer tatsächlichen Erkrankung z.B. im zweiten Halbjahr 2021 kein Anspruch mehr auf Kinderkrankengeld.

► **Sonderfälle und Zweifelsfragen (Einschätzung vorbehaltlich der Durchführungshinweise des GKV-Spitzenverbandes)**

Die **stundenweise Inanspruchnahme** des Kinderkrankengeldes (z.B. für halbe Tage wegen eingeschränkter Öffnungszeiten der Kindertagesstätte) ist u.E. wie bei kranken Kindern möglich, dürfte aber zum **Verbrauch eines ganzen Tages** führen.

Bei Eltern, die mit **weniger als 5 Tage in der Woche beschäftigt** sind, dürfte der Anspruch auf Kinderkrankengeld **entsprechend zu reduzieren sein**, d.h. bei einer 3-Tage-Woche besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld im Kalenderjahr 2021 je Kind mit 20 Tagen x 3/5 = 12 Tagen.

Zu **weiteren Einzelheiten** vgl. auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.01.2021.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (10) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

c) Wortlaut des Gesetzes (§ 45 SGB V)

- § 45 Abs. 1 und 2 SGB V: wie bisher
 § 45 Abs. 2a und 2b SGB V: eingefügt mit Wirkung vom 05.01.2021
 § 45 Abs. 3 bis 5 SGB V: wie bisher

► § 45 Abs. 1 und 2 SGB V (bisheriger und künftiger Wortlaut)

**§ 45 SGB V
 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Absatz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr. Das Krankengeld nach Absatz 1 beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt der Versicherten, bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a des Vierten Buches) in den der Freistellung von Arbeitsleistung nach Absatz 3 vorangegangenen zwölf Kalendermonaten 100 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt; es darf 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 nicht überschreiten. Erfolgt die Berechnung des Krankengeldes nach Absatz 1 aus Arbeitseinkommen, beträgt dies 70 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. § 47 Absatz 1 Satz 6 bis 8 und Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (11) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

- **Wortlaut des § 45 Abs. 2a und 2b SGB V, rückwirkendes Inkrafttreten zum 05.01.2021, Zustimmung des Bundesrates am 18.01.2021**

**§ 45 SGB V
Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(1) ...

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.

(3) ...

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (12) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

► **§ 45 Abs. 3 bis 5 SGB V (bisheriger und künftiger Wortlaut)**

**§ 45 SGB V
Krankengeld bei Erkrankung des Kindes**

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und § 47 gelten entsprechend.

(5) Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (13) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

d) **Erweiterung des Anspruch auf Kinderkrankengeld dem Grunde nach auf gesunde betreuungspflichtige Kinder**

Der **Anspruch auf Kinderkrankengeld** besteht für das **Kalenderjahr 2021** auch für berücksichtigungsfähige gesunde betreuungspflichtige Kinder, nämlich wenn

- (1) **Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung** von der zuständigen Behörde (z.B. Gesundheitsamt) zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes

- **vorübergehend geschlossen** werden, oder
- deren **Betreteten**, auch auf Grund einer Absonderung (z.B. Quarantänepflicht des begünstigten Kindes), **untersagt wird**, oder

(entspricht der seit 30.03. bzw. 18.11.2020 gültigen Regelung in § 56 Abs. 1a IfSG)

- (2) wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes **Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert** werden oder

(entspricht der seit 16.12.2020 gültigen Regelung in § 56 Abs. 1a IfSG)

- (3) die **Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben** wird oder der **Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt** wird, oder

(die erste Alternative entspricht der seit 16.12.2020 gültigen Regelung in § 56 Abs. 1a IfSG)

- (4) das Kind auf Grund einer **behördlichen Empfehlung** die Einrichtung **nicht besucht** (*neu*).

► **Anspruchsvernichtende Umstände**

Wie bereits für schwer erkrankte Kinder

- steht dem Anspruch auf Kinderkrankengeld ein **Anspruch auf bezahlte Freistellung** (z.B. bis zu fünf Tage nach § 616 BGB bzw. bis zu sechs Wochen nach § 19 BBiG) entgegen.
- steht dem Anspruch auf Kinderkrankengeld (und damit auch dem Anspruch auf unbezahlte Freistellung) eine **anderweitige Betreuungsmöglichkeit durch haushaltszugehörige Personen** entgegen.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (14) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

► **Unterschiede zwischen § 45 Abs. 2a SGB V und § 56 Abs. 1a IfSG**

Im Gegensatz zur Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (67 %-Leistung nach § 56 Abs. 1a IfSG) besteht beim Kinderkrankengeld für betreuungspflichtige gesunde Kinder **nach dem Gesetzestext** (vorbehaltlich anderweitiger Auslegungshinweise des GKV-Spitzenverbandes und der Krankenkassen)

- **keine Verpflichtung** zum vorherigen **Abbau von Überstunden**,
- **keine Verpflichtung** zum vorherigen **Abbau des Erholungsurlaubes aus dem Vorjahr** (unabhängig davon besteht jedoch i.d.R. die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Abwicklung des Resturlaubes bis 31.03. des Folgejahres nach § 7 Abs. 3 BUrlG),
- keine Verpflichtung des Arbeitnehmers, den Verdienstauffall durch Ausübung der **Tätigkeit im Homeoffice** zu vermeiden (vgl. auch Pressemitteilung des Bundesministeriums der Gesundheit vom 12.01.2021) oder zu reduzieren und
- **keine Verpflichtung** zur vorrangigen Inanspruchnahme **anderweitiger zumutbarer Betreuungsmöglichkeiten außerhalb des eigenen Haushaltes** (z.B. des Notbetreuungsangebotes der Schule oder Kita) bzw. durch nicht haushaltszugehörige Personen (z.B. nahe Verwandte in räumlicher Nähe, die nicht zu den Risikogruppen zählen).

Während der **normalen Ferienzeiten** dürfte der neue Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesunde betreuungspflichtige Kinder **nicht bestehen**, vermutlich auch nicht, soweit **Schulferien** von der zuständigen Landesregierung **nur verlegt** und nicht verlängert werden.

Der **Kindbegriff** (Berücksichtigung vor Vollendung des 12. Lebensjahres bzw. Vorliegen einer Behinderung und auf Hilfe angewiesen) ist diesbezüglich **zu 100 % identisch**.

► **Kollisionen mit anderen Entgeltfortzahlungstatbeständen**

Die **eigene Arbeitsunfähigkeit** des Arbeitnehmers dürfte der unbezahlten Freistellung i.V.m. Kinderkrankengeldanspruch **vorgehen**.

Die **eigene Quarantäneverpflichtung ohne Arbeitsunfähigkeit** des Arbeitnehmers dürfte **nachrangig** gegenüber der unbezahlten Freistellung i.V.m. Kinderkrankengeld sein.

Zur Frage, welche Ansprüche bestehen, wenn die **Betreuungssituation**

- mit **angeordneter Kurzarbeit**
- mit **bereits genehmigten Erholungsurlaub**

zusammentrifft, kann **zurzeit noch keine rechtssichere Aussage** gemacht werden.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (15) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

e) Nachweise über die Anspruchsvoraussetzungen für betreuungspflichtige Kinder

Die **gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen** wie z.B.

- die **Schließung** der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
- das **Betretungsverbot**,
- die **Verlängerung** der Schul- oder Betriebsferien,
- die **Aussetzung der Präsenzplicht** in einer Schule,
- die **Einschränkung** des Zugangs zum **Kinderbetreuungsangebot** oder
- das Vorliegen einer **behördlichen Empfehlung**, vom Besuch der Einrichtung abzusehen,

sind **der Krankenkasse** (und auf Verlangen auch **dem Arbeitgeber**, es besteht kein Selbstbeurlaubungsrecht des Arbeitnehmers!) nach dem Gesetzeswortlaut „**auf geeignete Weise**“ **nachzuweisen**.

Dazu in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V: Die Krankenkasse (und der Arbeitgeber) können die Vorlage einer **Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule** verlangen.

f) Antragstellung

Zur **Antragstellung bei den Krankenkassen** (Formulare, Zeitpunkt der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung) liegen **noch keine Informationen** vor.

Ebenso ist noch nicht bekannt, ob

- den Krankenkassen **regelmäßig** oder nur in bestimmten Fällen **Bescheinigungen** des Schul- oder Kita-Trägers eingereicht werden müssen bzw. ob
- es ein **amtliches oder empfohlenes Muster** für die Bescheinigung des Schul- oder Kita-Trägers gibt (wie z.B. die Negativbescheinigung in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bei der Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG).

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (16) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

g) **Verhältnis des neuen § 45 SGB V zu § 56 Abs. 1a IfSG**

Soweit ein **Anspruch auf Kinderkrankengeld** besteht, ist dieser **vorrangig** gegenüber der Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG.

Es besteht also kein Wahlrecht.

Die vorrangige Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld durch den Arbeitnehmer **entlastet** auch den **Arbeitgeber**, da

- die **Kinderkrankengeld-Fälle** komfortabel maschinell im bewährten **EEL-Verfahren** abgebildet werden können
- die **Berechnung und Vorlage der Beträge** sowie eine aufwändige separate **Antragstellung** bei der zuständigen Behörde, lange **Wartezeiten** für die Erstattung, **Rechtsunsicherheiten** in der Berechnung und bei **Abweichungen** notwendige **Rückrechnungen** entfallen.

► **Kinderkrankengeld und Verdienstausfallentschädigung: Vor- und Nachteile für den Arbeitnehmer**

Durch die Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes für gesunde betreuungspflichtige Kinder statt einer Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG ergeben sich für den Arbeitnehmer **verschiedene Vor- und Nachteile**.

- **Vorteil:** Die **höhere Lohnersatzleistung** (etwa 90 % des Nettoentgeltes Kinderkrankengeld statt 67 % des ausgefallenen Entgelts, keine Begrenzung auf 2.016,00 EUR im Monat).
- **Nachteile:** Der **Arbeitnehmer** muss sich um die Antragstellung **selber kümmern** und ggf. fehlende Nachweise organisieren. Die Bearbeitung der Anträge dürfte **nicht immer zeitnah** erfolgen (die Antragsbearbeitung erfolgt in der Regel erst nach der Gehaltskürzung durch den Arbeitgeber, gerade in den ersten Wochen sind bei fehlenden Vordrucken und/oder Online-Verfahren, unklarer Rechtslage bzw. bei „überforderten“ Krankenkassen „Bearbeitungsstaus“ zu erwarten).

► **Wann ist § 56 Abs. 1a IfSG noch von Bedeutung?**

§ 56 Abs. 1a IfSG ist immer noch von Bedeutung, wenn

- der **Anspruch auf Kinderkrankengeld** im Laufe des Jahres **ausgeschöpft** wurde oder
- der Arbeitnehmer **keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld** hat (z.B. Arbeitnehmer ohne KV-Pflicht, Arbeitnehmer mit ermäßigtem KV-Beitragssatz, Privat krankenversicherte Arbeitnehmer, gesetzlich versicherte Arbeitnehmer mit privat krankenversichertem Kind).

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (17) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

3c.2. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zur bisherigen Rechtslage

a) Vorrang der bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber

Grundsätzlich haben **berufstätige Arbeitnehmer mit Kindern** bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ihrer Kinder das Recht, **ihre erkrankten Kinder zu pflegen** und während der eigentlichen Arbeitszeit zu Hause zu bleiben.

In einem solchen Fall ist der **Arbeitgeber nach § 616 BGB** i.V.m. der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG-Urteil vom 19.04.1978 – 5 AZR 834/76 und vom 21.05.1992 – 2 AZR 10/92) **bis zu fünf Tagen je Kind im Kalenderjahr verpflichtet**, das Entgelt für die Dauer der betreuungsbedingten Abwesenheit von der Arbeit weiterzuzahlen, außer der Anspruch auf bezahlte Freistellung ist

- in einem **Arbeitsvertrag**, in einer **Betriebsvereinbarung** oder
- in einem auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden **Tarifvertrag**

ausgeschlossen oder abweichend geregelt, vgl. auch Tz. 4.3 des Newsletters Januar 2012 der Techniker Krankenkasse und Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.11.2014.

Enthält der **Arbeits- oder Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen**

- leistet der **Arbeitgeber Entgeltfortzahlung** im Rahmen einer **bezahlten Freistellung bis zu 5 Tage pro Kind und Kalenderjahr** (§ 616 BGB i.V.m. BAG-Urteil vom 19.04.1978 – 5 AZR 834/76 und vom 21.05.1992 – 2 AZR 10/92) und
- zahlt die **gesetzliche Krankenkasse** auf Antrag **mindestens 5 weitere Tage pro Kind und Kalenderjahr Krankengeld** bei gleichzeitigem Anspruch auf **unbezahlte Freistellung** gegenüber dem Arbeitgeber (§ 45 SGB V).

Geht dem **Anspruch auf unbezahlte Freistellung (§ 45 SGB V)** ein **Anspruch auf bezahlte Freistellung voraus** (z.B. weil § 616 BGB im Arbeits- oder Tarifvertrag nicht ausgeschlossen wurde), kann die Krankenkasse den Anspruch auf bezahlte Freistellung (im Regelfall 5 Tage je Kind) auf den Anspruch auf unbezahlte Freistellung (im Regelfall 10 Tage je Kind) **anrechnen**, vgl. auch Internet-News unter www.datakontext.com vom 15.02.2016.

Wichtig:

Ein (kompletter oder teilweiser) **Ausschluss des Anspruchs auf bezahlte Freistellung** nach § 616 BGB im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Tarifvertrag ist **grundsätzlich möglich** („§ 616 BGB wird ausgeschlossen“ oder „§ 616 BGB wird abbedungen“).

In diesem Fall besteht grundsätzlich ab dem ersten Tag der Erkrankung Anspruch auf Kinderkrankengeld und unbezahlte Freistellung), soweit **andere anzuwendende Gesetze** (vgl. nachfolgende Ausführungen) **nichts Abweichendes** regeln.

► Besonderheiten bei Auszubildenden

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung auch zu zahlen

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (18) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

„bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.“

Somit besteht der Anspruch auf bezahlte Freistellung bei einem **Auszubildenden**, der unter das Berufsbildungsgesetz fällt und **ein eigenes krankes Kind betreut**, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht nur für fünf Tage pro Kind im Kalenderjahr, sondern **für bis zu sechs Wochen** im Kalenderjahr (für alle Kinder zusammen).

Eine **abweichende Regelung** in einem Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Tarifvertrag **ist nichtig** („Unabdingbarkeit“), § 25 BBiG.

b) Voraussetzungen für den Freistellungsanspruch

Kein Freistellungsanspruch besteht, wenn der Arbeitnehmer die Pflege und Betreuung des Kindes **auf andere Weise sicherstellen kann**, etwa durch andere haushaltszugehörige Personen wie z.B. den nicht berufstätigen Ehegatten, die während der Arbeitszeit des Arbeitnehmers die Pflege übernehmen können.

Die Erkrankung muss überdies **so schwer** sein, dass eine Pflege durch den Arbeitnehmer **erforderlich** wird. Als **Nachweis** hierfür genügt in aller Regel **eine ärztliche Bescheinigung**, dass ein krankes Kind der Pflege bedarf.

Zu **weiteren Einzelheiten** vgl. weiter hinten in diesem Kapitel.

c) Aufteilung des Freistellungsanspruchs zwischen den Pflegepersonen

Kommen **sowohl die Mutter als auch der Vater** als geeignete Pflegepersonen in Betracht und sind beide berufstätig, so können die Eltern **grundsätzlich frei darüber entscheiden**, wer von ihnen die Pflege des erkrankten Kindes im Rahmen einer bezahlten oder unbezahlten Freistellung in Anspruch nimmt.

Sowohl die **Mutter als auch der Vater** eines kranken Kindes können ihre Ansprüche auf bezahlte und unbezahlte Freistellung **jeweils voll ausschöpfen**. Zur **Verdoppelung der Ansprüche von alleinerziehenden Elternteilen** bei unbezahlter Freistellung vgl. weiter hinten in diesem Kapitel.

► Besonderheit bei unbezahlter Freistellung mit Anspruch auf Kinderkrankengeld

Bei **Einverständnis aller Beteiligten** (Arbeitgeber der Mutter, Arbeitgeber des Vaters, gesetzliche Krankenkasse der Mutter und gesetzliche Krankenkasse des Vaters) kann ein **Übertrag der 10 Tage bei unbezahlter Freistellung mit Krankengeldanspruch** von einem Elternteil auf den anderen Elternteil erfolgen.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2021	- 3c (19) -	Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeldes (Kapitel 3c)
---	-------------	--

d) Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD, TV-L bzw. TV-H)

**§ 29 TVöD, TV-L bzw. TV-H
Arbeitsbefreiung**

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts ... im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die nachfolgenden Anlässe:

...

e) *schwere Erkrankung*

- | | |
|--|--|
| aa) <i>einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,</i> | <i>1 Arbeitstag
im Kalenderjahr</i> |
| bb) <i>eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,</i> | <i>bis zu
4 Arbeitstage
im Kalenderjahr</i> |
| cc) <i>einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen,</i> | <i>bis zu
4 Arbeitstage
im Kalenderjahr.</i> |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Abwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

...

(2) *Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten ...*

(3) *Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ... bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.*

Erläuterungen:

Nach § 29 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD, TV-L bzw. TV-H ist die bezahlte Freistellung nach dieser Vorschrift **nachrangig** gegenüber der unbezahlten Freistellung nach § 45 SGB V.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD, TV-L bzw. TV-H begrenzt den Anspruch nicht gesetzlich krankenversicherter Beschäftigung auf bezahlte Freistellung **bei schwerer Erkrankung mehrerer Kinder unter zwölf Jahren nicht auf höchstens vier Arbeitstage.**

Es gilt aber die **Gesamtbelastungsobergrenze von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr** gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 TVöD, vgl. BAG-Urteil vom 05.08.2014 – 9 AZR 878/12 in Der Betrieb Nr. 47/2014 vom 21.11.2014 Seite 2717 und Rundschreiben des KAV Hessen 65/2014 vom 17.11.2014.

e) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

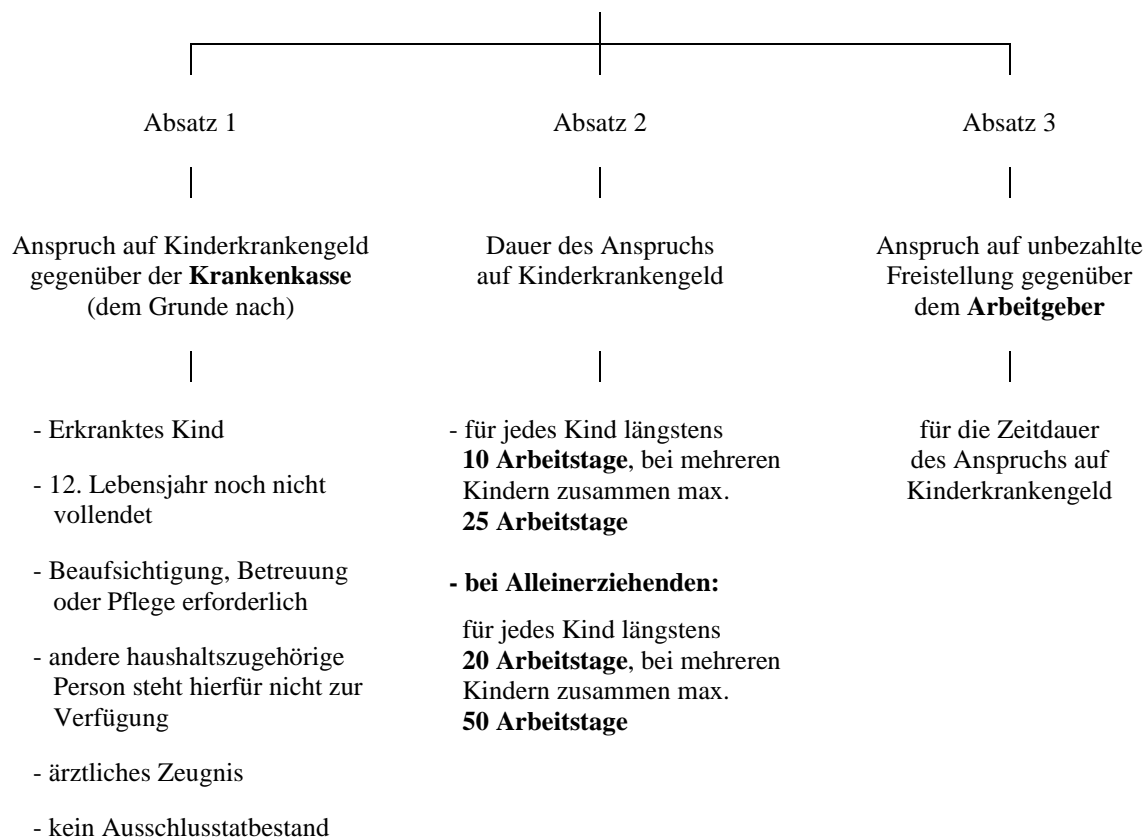
§ 45 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 10 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 Satz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte für längstens 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

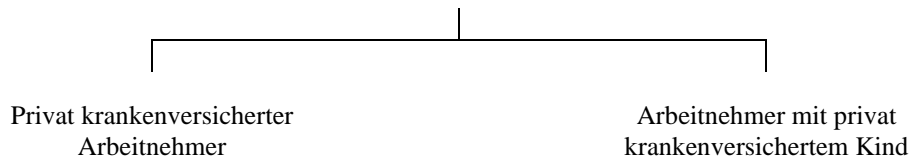
(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 45 SGB V



Ausschlusstbestände

Kein Anspruch auf Kinderkrankengeld (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB V)

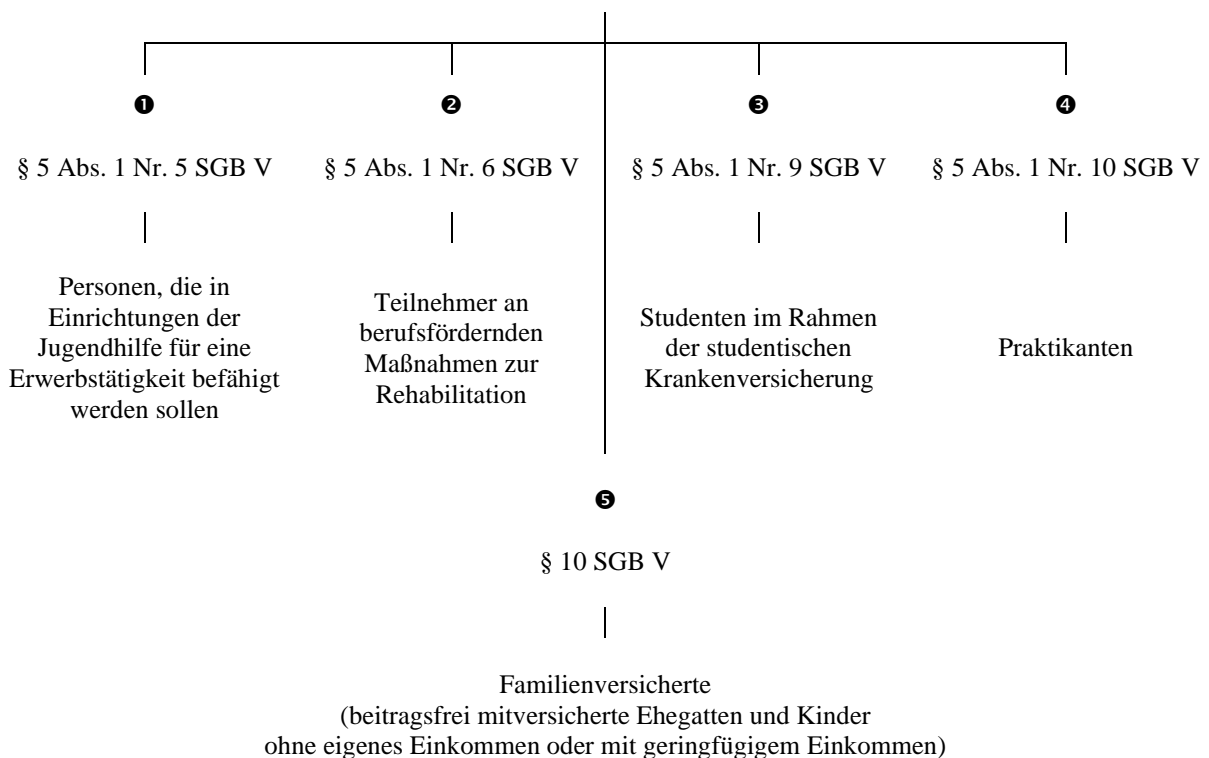


⇒ In diesen Fällen besteht im öffentlichen Dienst ggf. Anspruch auf **bezahlte Freistellung** nach § 29 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD, TV-L bzw. TV-H, ebenso in anderen Branchen, soweit § 616 BGB nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, im Übrigen Anspruch auf unbezahlte Freistellung, auch soweit kein Kinderkrankengeld gezahlt wird, § 45 Abs. 5 SGB V.

§ 44 SGB V Krankengeld

(1) ...2 Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9 oder 10 sowie die nach § 10 Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld ...

Kein Anspruch auf Kinderkrankengeld (§ 45 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB V)

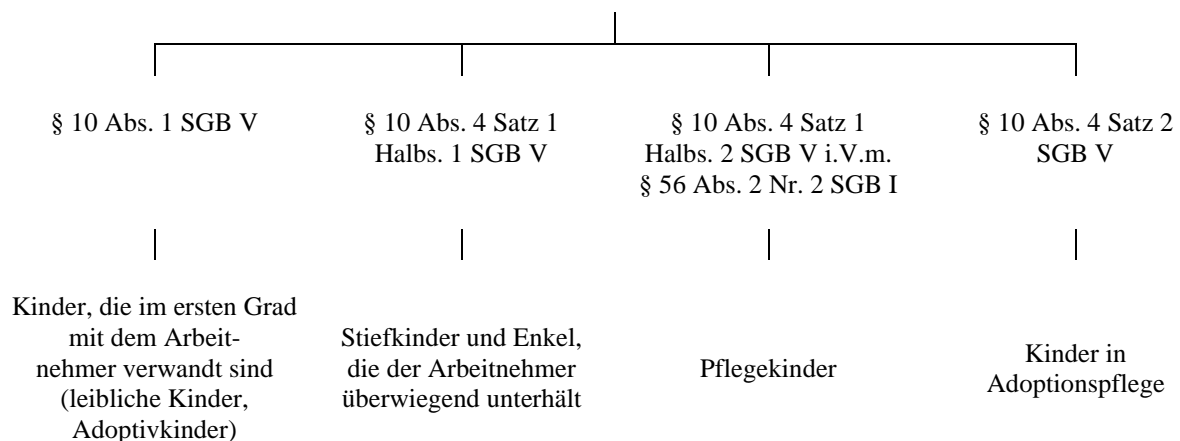


⇒ In diesen Fällen besteht im öffentlichen Dienst ggf. Anspruch auf **bezahlte Freistellung** nach § 29 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD, TV-L bzw. TV-H, ebenso in anderen Branchen, soweit § 616 BGB nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, im Übrigen Anspruch auf unbezahlte Freistellung, auch soweit kein Kinderkrankengeld gezahlt wird, § 45 Abs. 5 SGB V.

§ 10 SGB V
Familienversicherung

(4) Als Kinder ... gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

Kinder im Sinne von § 10 SGB V



f) Bürgerliches Gesetzbuch (§ 616 BGB)

§ 616 BGB
Vorübergehende Verhinderung

(1) Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung gehindert ist ...

Erläuterungen:

Nach § 616 Abs. 1 BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG-Urteil vom 19.04.1978 – 5 AZR 834/76 und vom 21.05.1992 – 2 AZR 10/92) besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. bezahlte Freistellung zumindest für **fünf Arbeitstage im Kalenderjahr**.

Dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung ist jedoch durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag ganz oder teilweise **abdingbar** und meist auch in Tarifverträgen abbedungen. In diesen Fällen muss die Krankenkasse - wie oben beschrieben - das Kinderkrankengeld zahlen.